

Familienzusammenführung  
und  
humanitäre Aufenthaltstitel

ProBono Mannheim  
Ringvorlesung

04.11.2024



KANZLEI KHAN  

---

 & KOLLEGINNEN  
Rechtsanwältinnen | Fachanwältinnen

Laura Noehte-Shinwari  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Migrationsrecht  
Tätigkeitsschwerpunkte Migrationsrecht und Strafrecht

# Inhalt der Präsentation

## 1. Familienzusammenführung

- Überblick
- Nachzug zu Deutschen, § 28 AufenthG
- Nachzug zu Ausländern, §§ 29 – 36a AufenthG
- Verfestigung/ eigenständige Aufenthaltstitel

## 2. Humanitäre Aufenthaltstitel

- Überblick
- § 25 Abs. 5 AufenthG
- § 25a AufenthG
- § 25b AufenthG

# 1. Familienzusammenführung

## Überblick

### Was ist Familiennachzug?

§ 27 Abs. 1 AufenthG

*„Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug)“*

- geregelt in den §§ 27 bis 36a AufenthG
- EU-Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG)
- Art. 6 GG (Schutz von Ehe und Familie)
- Art. 8 EMRK
- Referenzperson muss rechtmäßig in Deutschland leben
- Ziel: Familieneinheit und Integration fördern

# 1. Familienzusammenführung

## Überblick

### Abschnitt 6

#### Aufenthalt aus familiären Gründen

- § 27 Grundsatz des Familiennachzugs
- **§ 28 Familiennachzug zu Deutschen**
- § 29 Familiennachzug zu Ausländern
- **§ 30 Ehegattennachzug**
- § 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten
- **§ 32 Kindernachzug**
- § 33 Geburt eines Kindes im Bundesgebiet
- § 34 Aufenthaltsrecht der Kinder
- § 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder
- **§ 36 Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger**
- **§ 36a Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten**

# 1. Familienzusammenführung

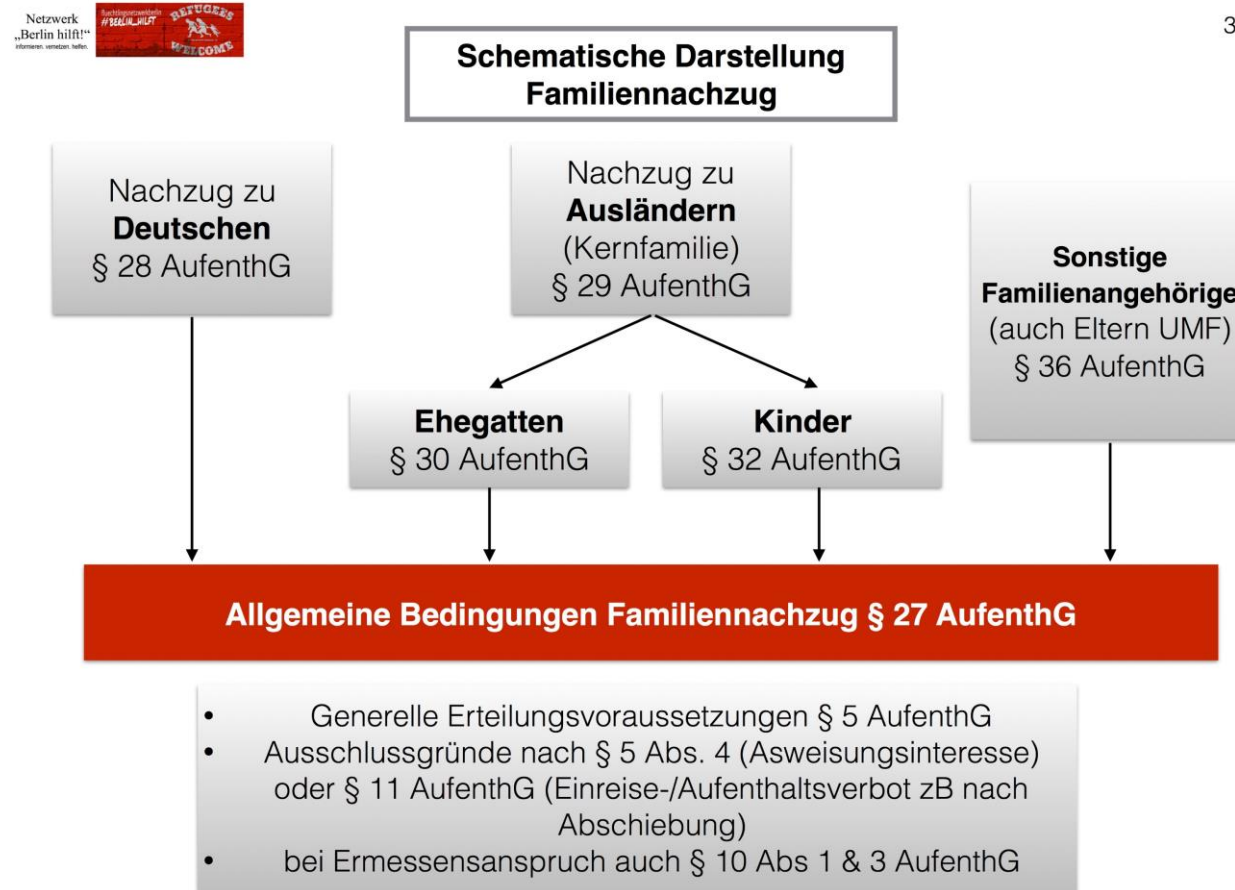
## Überblick

### Ausschlussgründe, § 27 Abs. 1a, Abs. 3, Abs. 3a

- **Scheinehe**
- Zwangsehe
- ggf. bei Sozialleistungsbezug (SGB XII)
- Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland (Terrorismusgefahr)
- Mitgliedschaft in einem verbotenen Verein
- Gewalttaten zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele
- Aufruf zu Hass gegen bestimmte Teile der Bevölkerung

# 1. Familienzusammenführung

## Überblick



Präsentation & Handout Familiennachzug humanitäre AE - Netzwerk Berlin hilft - [www.berlin-hilft.com](http://www.berlin-hilft.com) - Stand: 25.07.2017

<https://berlin-hilft.com/2017/08/26/familiennachzug-zu-unbegleiteten-minderjaehrigen-umf/>

# 1. Familienzusammenführung

## Nachzug zu Deutschen, § 28 AufenthG

Ehegattennachzug, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Kindernachzug, § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	Elternnachzug § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
Rechtsanspruch („ist zu erteilen“)		
es „soll“ auf den Nachweis der Unterhaltssicherung verzichtet werden (§ 28 Abs. 1 Satz 3)	abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG muss der Lebensunterhalt nicht gesichert sein (§ 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)	
Deutschkenntnisse „einfacher Art“ (A1) erforderlich (§ 28 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) →Ausnahmen (§ 28 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 - Nr. 5)	keine Sprachkenntnisse erforderlich	
○ Mindestalter: 18. Lebensjahr vollendet (§ 28 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) →Aber: Ausnahmen bei Vorliegen einer besonderen Härte möglich (§ 28 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 1 AufenthG)		○ Ausübung der Personensorge ○ Bestehen/Anstreben einer sog. schützenswerten Beistandsgemeinschaft (Art. 6 GG)

# 1. Familienzusammenführung

Nachzug zu  
Ausländern,  
§§ 29 ff.  
AufenthG

## Grundvoraussetzungen

- nachzugsfähiger **Aufenthaltstitel**, § 29 Abs. 1 Nr. 1, § 30 Abs. 1 Nr. 3, § 32 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 36a Abs. 1 AufenthG
  - keine Gestattung/ Duldung
  - ausgeschlossen bei Aufenthaltstiteln nach §§ 25 Abs. 4, 4b und 5, 25a Abs. 2, § 25 b Abs. 4 , 104a Abs. 1 Satz 1, 104b, 104c AufenthG (vgl. § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG)
  - nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland bei Aufenthaltstiteln nach §§ 22, 23 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 1, § 25a Absatz 1 oder § 25b Absatz 1



# 1. Familienzusammenführung

Nachzug zu  
Ausländern,  
§§ 29 ff.  
AufenthG

## Grundvoraussetzungen

- **gesicherter Lebensunterhalt**, §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3  
-> Orientierung an Bürgergeld (SGB II)

Faustformel:

Regelsatz SGB II + Warmmiete + Werbungskostenpauschale 100 €

**Regelsatz 2024** (im Vergleich zu 2023 ca. 50 € mehr)

**563 Euro** im Monat für Alleinstehende und Alleinerziehende

**506 Euro** für volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft

**471 Euro** für Jugendliche von 14 bis 17 Jahre

**390 Euro** für Kinder von 6 bis 13 Jahre

**357 Euro** für Kinder von 0 bis 5 Jahre

# 1. Familienzusammenführung

Nachzug zu  
Ausländern,  
§§ 29 ff.  
AufenthG

## Grundvoraussetzungen

- **ausreichender Wohnraum**
  - 12 m<sup>2</sup> pro Person über 6 Jahre
  - 10 m<sup>2</sup> pro Person unter 6 Jahre

# 1. Familienzusammenführung

Nachzug zu  
Ausländern,  
§§ 29 ff.  
AufenthG

## Grundvoraussetzungen

- **Krankenversicherung:** für alle Familienmitglieder (hierzu gibt es spezielle Reisekrankenversicherungen und in Deutschland dann i.d.R. Familienversicherung)
- **Integration und Deutschkenntnisse:** Häufig wird ein Nachweis einfacher Deutschkenntnisse des Nachziehenden verlangt (A1-Niveau für Ehegattennachzug)

# 1. Familienzusammenführung

Nachzug zu  
Ausländern,  
§§ 29 ff.  
AufenthG

## weitere Grundvoraussetzungen, § 5 AufenthG

- Passpflicht
- Identitätsklärung
- kein Ausweisungsgrund
- Einreise mit dem erforderlichen Visum (beachte § 39 AufenthV)

# 1. Familienzusammenführung

## Ehegatten- nachzug, § 30 AufenthG

### Voraussetzungen für den Ehegattennachzug

- bestehende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft
- Mindestalter 18 Jahre
- Deutschkenntnisse auf A1-Niveau
  - Ausnahmen § 30 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 AufenthG (z.B. § 38a, Krankheit, Behinderung, Unzumutbarkeit, bei Hochqualifizierten, EU-Bürgern ...)
- nachzugsfähige Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten in DEU
- allg. Voraussetzungen (Lebensunterhalt, Wohnung, ...)
- kein Nachzug von Mehrehe (§ 30 Abs. 4)
- keine Scheinehe

# 1. Familienzusammenführung

## Kinder- nachzug, § 32 AufenthG

### Voraussetzungen für den Kindernachzug

- minderjähriges, lediges Kind
- Eltern bzw. Elternteil im Besitz eines der in § 32 Abs. 1 AufenthG genannten Aufenthaltstitels
- Zustimmung bei ggf. im Heimatland verbleibendem Elternteil, § 32 Abs. 3 AufenthG
- nach Vollendung des 16. Lebensjahres -> Deutsch C1 nötig !!! (§ 32 Abs. 2 Satz 1 AufenthG)
  - Ausnahme: § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 AufenthG (Eltern besitzen bestimmte „privilegierende“ AT)
  - sonst: alterswahrenden Antrag bei der Botschaft stellen
- Ausnahme bei besonderer Härte, § 32 Abs. 4 (Ermessen)
- Verlängerung nach § 34 Abs. 1 AufenthG (solange familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht)

# 1. Familienzusammenführung

Eltern-  
nachzug,  
§ 36 Abs. 1  
AufenthG

und sonst.  
Familien-  
angehörige  
§ 36 Abs. 2

## Voraussetzungen für den Elternnachzug

- Nachzug der Eltern ist möglich, wenn das Kind minderjährig und allein in Deutschland ist -> i.d.R. UMF
  - Zeitpunkt der Minderjährigkeit str., wohl Asylantragstellung vor Vollendung des 18. Lebensjahrs (EuGH 12.4.2018 Rs. C-550/16)
- Nicht nötig: LU-Sicherung und Wohnraumnachweis

## sonstigen Familienangehörigen nur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte (§ 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG)

- „Auffangnorm“
- aber nur im Ermessen und LU und Wohnraumnachweis nötig
- z.B. Geschwister

# 1. Familienzusammenführung

Nachzug zu  
Flüchtlingen,  
§ 29 Abs. 2  
AufenthG

## **Besonderheiten beim Familiennachzug zu Flüchtlingen**

- Anerkannte Flüchtlinge mit einem Aufenthaltstitel haben ein Recht auf Familiennachzug für Ehepartner und Kinder
- Fristwahrende Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung des Schutzstatus (BAMF-Bescheid) ermöglicht ein Absehen vom Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und des Wohnraumes, § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG
- Bestand die Ehe bereits vor der Flucht, entfällt auch der Sprachnachweis A1, § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG



# 1. Familienzusammenführung

Nachzug zu  
subsidiär  
Schutz-  
berechtigten,  
§ 36a  
AufenthG

## Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

- Eingeschränkter Familiennachzug:
  - nur Ehegatten und minderjährige Kinder haben grundsätzlich ein Nachzugsrecht
  - grds. muss die Ehe vor der Flucht bereits bestanden haben
- Kontingentierte Visa-Vergabe:
  - monatliches Kontingent von 1.000 Visa
  - Vergabe erfolgt nach einem Prioritätensystem, das besondere Härtefälle bevorzugt.
- Wartezeiten und Voraussetzungen:
  - Längere Wartezeiten aufgrund begrenzten Kontingents und hoher Nachfrage
  - In der Regel müssen Lebensunterhalt und ausreichender Wohnraum nachgewiesen werden.
  - Integrationserfordernisse und Sprachnachweise werden mitberücksichtigt

# 1. Familienzusammenführung

Nachzug zu  
subsidiär  
Schutz-  
berechtigten,  
§ 36a  
AufenthG

## **Familiennachzug bei EU-Bürgern (FreizügG/EU)**

- Nachzugsberechtigte nach § 3 FreizügG/EU
  - Ehegatten und eingetragene Lebenspartner\*innen des EU-Bürger\*innen
  - Kinder unter 21 Jahren oder solche, die unterhaltsberechtig sind
  - Eltern und Großeltern des EU-Bürger\*innen oder des Ehegatten/Lebenspartners, sofern sie unterhaltsberechtig sind
- Voraussetzungen
  - Erwerbstätigkeit des EU-Bürgers oder ausreichende finanzielle Mittel oder Ausbildung absolvieren.
  - Nachweis der Familienbeziehung: Dokumente wie Heirats- oder Geburtsurkunden müssen vorgelegt werden
- Rechtsfolge
  - abgeleitetes Freizügigkeitsrecht nach § 5 FreizügG/EU, solange der EU-Bürger in Deutschland freizügigkeitsberechtigt ist

# 1. Familienzusammenführung

## Antrags- verfahren & Dokumente

1. **Terminregistrierung** bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Heimatland des Nachziehenden (Wartezeit teilweise mehrere Jahre)
2. **Antrag stellen** bei der Deutschen Botschaft
3. **Dokumente:**
  - Antragsformular
  - Reisepass und Geburtsurkunde
  - Nachweis über Verwandtschaft (Heirats-, Geburtsurkunde)
  - Sprachzertifikate, Nachweise über Einkommen + Wohnung
4. **Beteiligung der Ausländerbehörde** (Zustimmungsverfahren)
5. **Bearbeitungsdauer:** Je nach Land und Einzelfall mehrere Wochen bis Monate oder sogar Jahre

# 1. Familienzusammenführung

## Verfestigung

### Verfestigung

- NLE, z.B. § 28 Abs. 2 AufenthG (*s. Vortrag Niederlassungserlaubnis*)
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht
  - **§ 31 AufenthG: des Ehegatten**
    - Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft
    - Bestand der ehel. LG seit mind. **3 Jahren** rechtmäßig im Bundesgebiet (Achtung: Trennungsjahr zählt nicht mit)
    - Ausn. von der Ehebestandszeit
      - bei Tod, § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2
      - Blaue Karte EU, § 31 Abs. 1a
      - Besondere Härte, § 31 Abs. 2 (v.a. häusliche Gewalt)
    - Verlängerung um 1 Jahr unabhängig vom z.B. LU

# 1. Familienzusammenführung

## Verfestigung

### Verfestigung

- Eigenständiges Aufenthaltsrecht
  - **§ 34 AufenthG: der Kinder**
    - mit Eintritt der Volljährigkeit (§ 34 Abs. 2)
    - von Gesetzes wegen (kein Antrag nötig)
    - Verlängerung nach § 35 AufenthG
  - **§ 35 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für Kinder**
    - *s. Vortrag Niederlassungserlaubnis*

# 1. Humanitäre Aufenthaltstitel

## Überblick

## Humanitäre Aufenthaltstitel

### Abschnitt 5

### Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland

§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden;

Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden

§ 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

### **§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen**

**§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen**

**§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration**

§ 26 Dauer des Aufenthalts

# 1. Humanitäre Aufenthaltstitel

## Überblick

### **In aller Kürze:**

#### § 22 Aufnahme aus dem Ausland

- v.a. Aufnahmezusage Bundesinnenministerium für Afghanistan

#### § 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden

- v.a. Syrer bzw. Resettlement-Flüchtlinge

#### § 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

- Härtefallkommission

#### § 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

- v.a. Ukraine
- EU-Ratsbeschluss
- Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen

# 1. Humanitäre Aufenthaltstitel

## § 25 AufenthG

### § 25 AufenthG:

- § 25 Abs. 1: Asylanerkennung
- § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt.: Flüchtlingsanerkennung
- § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt.: subsidiärer Schutz
- § 25 Abs. 3: Abschiebungsverbot
- § 25 Abs. 4: vorübergehende Anwesenheit aus dringenden hum./ pers. Gründen ohne vollziehbare Ausreisepflicht (z.B. Operation, Pflege Angehöriger, Beerdigung, Zeuge, ...)
- § 25 Abs. 5: Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit unmöglich



# 1. Humanitäre Aufenthaltstitel

## § 25 Abs. 5 AufenthG

### § 25 Abs. 5 AufenthG:

- Ermessen
- Vollziehbare Ausreisepflicht
- Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich (unverschuldet!)
  - Familiäre Beziehung (Art. 6 GG)
  - persönliche, gesellschaftliche bzw. wirtschaftliche Bindungen zum Bundesgebiet/ langjähriger Aufenthalt (Schutz des Privatlebens, Art. 8 EMRK)
  - Reiseunfähigkeit (Krankheit)
  - Passlosigkeit
  - Keine Reiseverbindung
- Kein Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit
- -> soll erteilt werden, wenn Abschiebung seit 18 Mon ausgesetzt
- AE wird für 6 Mon erteilt, § 26 Abs. 1 S. 1

# 1. Humanitäre Aufenthaltstitel

## § 25a AufenthG

gut integrierte  
Jugendliche und  
junge Erwachsene

### § 25a Abs. 1 AufenthG: „soll“

- Antragstellung zw. 14. und 27. Lebensjahr
- derzeit AE nach § 104c oder Duldung seit 12 Mon
- 3 Jahre Voraufenthalt (erlaubt, geduldet, gestattet)
- 3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Schulabschluss
- positive Integrationsprognose
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Lebensunterhaltssicherung (Ausn.: schulische oder berufliche Ausbildung)
- Keine Identitätstäuschung (und dadurch Aussetzung der Abschiebung)

### § 25a Abs. 2 AufenthG: „kann“

-> abgeleitetes Aufenthaltsrecht für Eltern, Kinder, Ehegatten

- Familiäre Lebensgemeinschaft
- Lebensunterhaltssicherung
- Keine Identitätstäuschung
- Keine Straftaten (Grenze 50 TS/ 90 TS)
- Absehen von Titelerteilungssperre nach § 10 Abs. 3 S. 2

# 1. Humanitäre Aufenthaltstitel

## § 25b

### AufenthG

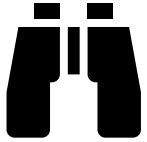
gut integrierte  
Erwachsene

#### § 25b Abs. 1 AufenthG: „soll“

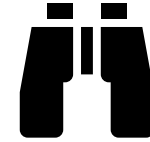
- derzeit AE nach § 104c oder Duldung
- 6 Jahre Voraufenthalt (erlaubt, geduldet, gestattet)  
-> 4 Jahre bei häuslicher Gemeinschaft mit minderj. Kind
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung  
->nachzuweisen mit Bekenntniserklärung und Test „Leben in Deutschland“
- überwiegende Lebensunterhaltssicherung  
-> Ausn. in Abs. 3 (Krankheit/ Behinderung/ Alter)  
-> Ausn. in Abs. 1 S. 3 (Studium/ Ausbildung/ Familien/ Alleinerziehende)
- Hinreichende mündliche Sprachkenntnisse Stufe A2 (Ausn.: Abs. 3)
- Nachweis Schulbesuch bei Kindern
- Keine Identitätstäuschung/ Mitwirkung an Beseitigung von Ausreisehindernissen
- Kein Ausweisungsinteresse gem. § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Gibt es noch Fragen?



**WIR SUCHEN**



**studentische MitarbeiterInnen (m/w/d)  
studentische PraktikantInnen (m/w/d)**

**für unsere Kanzlei mit Schwerpunkt Migrationsrecht**

Bei Interesse gerne bewerben unter  
[info@kanzlei-khan.de](mailto:info@kanzlei-khan.de)  
zu Händen von Frau Noehte-Shinwari